

zur Zweiten Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen

15.05.2012

Allgemeines

Die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgelegte Verordnung zur Umsetzung der EU-Industrieemissions-Richtlinie (IED) vom 17.04.2012 wird auf die vom VIK vertretene industrielle Kraftwirtschaft durch die Änderung der Großfeuerungsanlagenverordnung (13. BImSchV) erhebliche Auswirkungen haben.

Insbesondere bei kleinen Großfeuerungsanlagen zeichnet sich ein erheblicher Nachrüstaufwand ab, da hier die IED sehr ambitionierte Grenzwerte vorsieht, die nur schwer mit primären Minderungstechniken einzuhalten sind. Der Kostenaufwand für sekundäre Minderungsmaßnahmen wäre in vielen Fällen unverhältnismäßig hoch oder aufgrund beengter Platzverhältnisse nicht zu realisieren. Vor diesem Hintergrund und zur Vermeidung unnötiger Wettbewerbsnachteile sollte die IED 1:1 in deutsches Recht umgesetzt werden, ohne das bestehende Umweltschutzniveau aufzugeben. Hierdurch würden Anlaufschwierigkeiten der Energiewende nicht durch weitergehende Anforderungen verschärft.

Dies erfüllt der vorgelegte Entwurf jedoch nicht. Mit Verweis auf die BVT-Merkblätter und der Luftreinhaltestrategie der EU werden die Grenzwerte für Staub und Quecksilber deutlich reduziert und weitere Schadstoffe (Fluor- und Chlorwasserstoffe sowie Ammoniak) in den Minderungskatalog aufgenommen. Abgelehnt wird auch eine weitere Verschärfung der Regelung zum Jahresmittelwert, obwohl die alte Regelung erst Anfang 2013 in Kraft tritt.

Wichtig ist, dass der Status von Altanlagen erhalten bleibt, auch wenn diese Anlagen an die 13. BImSchV von 2004 angepasst wurden bzw. nach 2013 an die neue 13. BImSchV angepasst worden sind. Hier besteht Klarstellungsbedarf bei den Begriffsbestimmungen in § 2 und der Definition der wesentlichen Änderung in § 13.

Die Verschärfung der Grenzwerte für Quecksilber bei erhöhtem Messaufwand treibt die Kosten unnötig in die Höhe ohne erkennbaren Nutzen für die Umwelt. Hier sollten die Regelungen der geltenden 13. BImSchV übernommen werden, zumal die IED für Quecksilber keine Grenzwerte festgelegt hat.

Wünschenswert wäre auch mehr Flexibilität bei den Kohlenmonoxid-Emissionen. Immissionsseitig sind sie unbedeutend. Beim starren Festhalten an den geltenden

Werten würde dies die Einhaltung der verschärften Stickstoffoxid-Emissionen deutlich erschweren.

Wir bitten bei der Umsetzung der IED darauf zu achten, dass der deutschen Industrie, die bereits durch den Emissionshandel und die Energiewende mit massiven Wettbewerbsnachteilen zu kämpfen hat, keine weiteren Nachteile entstehen.

Nachfolgend nimmt der VIK zu Artikel 2 und 3 des Entwurfs (13. und 17. BImSchV) Stellung.

Detailbewertung

Artikel 2 – Großfeuerungsanlagenverordnung (13. BImSchV)

Zu § 1 - Anwendungsbereich

Abs. 2 ist um folgende Nr. 11 zu ergänzen:

„11. Dieselmotoranlagen“

Begründung:

Der vorgelegte Verordnungsentwurf als auch die Industrieemissions-Richtlinie (IED) legen für Dieselmotoranlagen keine Emissionsgrenzwerte fest. Diese Anlagen sollten deshalb vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.

Zu § 2 - Begriffsbestimmungen

1. bestehende Anlage

In Nr. 3 sind die Worte „eine Anlage“ durch die Worte „eine Altanlage oder eine alte Neuanlage oder erneuerte Teile von Altanlagen im Sinne von § 13“ zu ersetzen.

Begründung:

Es ist klarzustellen, dass Altanlagen und (alte) Neuanlagen oder erneuerte Teile von Altanlagen im Sinne der 13. BImSchV von 2004 Teilmengen der Definition „bestehende Anlagen“ sind.

2. Altanlage

In Nr. 4 sind die Worte „eine Anlage“ durch die Worte „eine Altanlage oder Teile einer solchen im Sinne der 13. BImSchV vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717, 2847)“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch diese Änderung wird klargestellt, dass eine Altanlage, die an die Vorgaben der 13. BImSchV von 2004 anzupassen war, ihren Altanlagenstatus nicht durch die Änderungsgenehmigung verliert. Denn sonst würden die Ausnahmeregelungen in dem vorliegenden Entwurf ins Leere laufen, weil aus den ehemaligen Altanlagen alte Neuanlagen würden.

3. Ablauge aus der Zellstoffherstellung

In Nr. 5 Buchstabe b) cc) sind die Worte „sofern sie am Herstellungsort mitverbrannt werden,“ zu streichen.

Begründung:

Die Streichung ist notwendig, da bei Störung in der Herstellung von Zellstoff zwischen den Zellstoffwerken Ablauge ausgetauscht wird. Für diese Fälle liefere die Ausnahmeregelung in § 5 Abs. 9 ins Leere.

Zu § 3 - Aggregationsregel

Es ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Sollte aufgrund der Absätze 1 bis 3 die ermittelte Leistungsgrenze entgegen der 4. BImSchV unter 50 MW sinken, gilt für diese Anlagen die TA Luft. Diese Anlagen sind dann auch im vereinfachten Verfahren zu genehmigen.“

Begründung:

Durch die Ergänzung wird die bestehende Regelungslücke geschlossen, die sich aus der von der 4. BImSchV abweichenden Anlagendefinition ergibt. Alternativ wäre die 4. BImSchV anzupassen.

Zu § 4 - Emissionsgrenzwerte für feste Brennstoffe**1. Gesamtstaub**

Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) ist wie folgt zu fassen:

„a) Gesamtstaub	
aa) 50 MW bis 300 MW	20 mg/m ³
bb) mehr als 300 MW	10 mg/m ³ “

Begründung:

Der im Entwurf vorgesehene Grenzwert von 10 mg/m³ lässt sich von kleinen Anlagen mit der bestehenden Minderungstechnik nicht einhalten. Sie müsste durch eine größere Anlage ersetzt werden, für die in der Regel der notwendige Platz fehlt. Aus diesem Grund ist die IED 1:1 umzusetzen.

2. Quecksilber

In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist in Buchstaben b) der Wert „0,02 mg/m³“ durch den Wert „0,03 mg/m³“ zu ersetzen und

in Abs. 2 ist der Wert „0,03 mg/m³“ durch den Wert „0,05 mg/m³“ zu ersetzen.

Begründung:

Die bestehenden Grenzwerte für Quecksilber sind beizubehalten, zumal die IED lediglich eine Messpflicht für Feuerungsanlagen vorsieht, die mit Steinkohle oder Braunkohle betrieben werden. Selbst Abfallverbrennungsanlagen gesteht die IED einen Quecksilbergrenzwert von 0,05 mg/m³ zu. Hinzu kommt, dass es insbesondere für kleine Anlagen keine erprobte Minderungstechnik gibt, die zu verhältnismäßigen Kosten und überhaupt in den beengten Platzverhältnissen installiert werden könnte. Außerdem schränkte eine Absenkung des Grenzwertes das Angebot an quecksilberarmer Kohle deutlich ein. Grund genug, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie nicht unnötig durch schärfere Auflagen zu beeinträchtigen.

3. Kohlenmonoxid

Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstaben c) ist wie folgt zu fassen:

„c) Kohlenmonoxid	
aa) 50 MW bis 100 MW	150 mg/m ³
bb) mehr als 100 MW	200 mg/m ³ “

Ferner ist folgender neuer Abs. 11 anzufügen:

„(11) Abweichend von den unter Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Emissionsgrenzwerten für Kohlenmonoxid können bei Altanlagen höhere Emissionsgrenzwerte zugelassen werden, wenn die NO_x-Grenzwerte eingehalten werden können.“

Begründung:

Die IED sieht für Feuerungen mit festen Brennstoffen keinen Grenzwert für Kohlenmonoxid vor. Auch mit Blick auf die Immissionssituation ist die Notwendigkeit einer Grenzwertverschärfung nicht erkennbar. So verzichtet NRW auf die Ermittlung von Immissionswerten für CO. Vielmehr wird erneut versucht, insbesondere die in Deutschland entwickelte Wirbelschichtfeuerung, als preisgünstige Alternative zur Minderung der SO₂-Emissionen, nun durch eine unnötige Verschärfung des Grenzwertes für Kohlenmonoxid aus dem Markt zu drängen. Denn um den vorgeschlagenen Grenzwert von 100 mg/m³ einhalten zu können, werden Investitionssummen genannt, die in der Größenordnung eines neuen Kessels liegen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass durch die deutliche Absenkung der NO_x-Grenzwerte, aufgrund der gegenläufigen Abhängigkeit der NO_x- und CO-Emissionen, die CO-Konzentration ansteigt und dies die Einhaltung der bisherigen CO-Grenzwerte erschwert. Deshalb ist mit dem neuen Abs. 11 eine Abweichung von den CO-Grenzwerten vorzusehen.

4. Fluor- und Chlorwasserstoff

In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind die Buchstaben f) und g) zu streichen.

Begründung:

Die IED sieht eine Begrenzung von Fluor- und Chlorwasserstoff nicht vor. Außerdem gelten die Grenzwerte nur, wenn eine nasse Schwefelabscheidung nachgeschaltet ist. Bei dieser Minderungstechnik werden aber Fluor- und Chlorwasserstoff bevorzugt abgeschieden, so dass bei Einhaltung des SO₂-Grenzwertes auch die beiden anderen Grenzwerte eingehalten werden. Hinzu kommt, dass § 20 Abs. 1 keine kontinuierliche Messung dieser Schadstoffe vorsieht. Ferner sind als Folgeänderung im Anhang 3 die Buchstaben f) und g) zu streichen.

5. Ammoniak

Abs. 3 ist um folgende Worte zu ergänzen „und bei bestehenden Anlagen“.

Begründung:

Bestehende Anlagen sind von den Anforderungen zum NH₃-Schlupf auszunehmen, denn nicht alle Anlagen sind in der Lage diesen Grenzwert einzuhalten. Vielmehr sollte die Behörde vor Ort in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber Auflagen zur Minderung der NH₃-Emissionen festlegen.

6. Schwermetalle

Nach Abs. 2 ist folgender Abs. 2a einzufügen:

„Die Emissionsgrenzwerte nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 gelten nicht für den Einsatz von Kohle.“

Begründung:

1:1-Umsetzung der IED und Beibehaltung der bisherigen Regelung.

7. Staub – bestehende Anlagen

Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Abweichend von dem in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 bestimmten Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub, darf bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von ~~30~~ 40 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.“

Begründung:

Diese Ausnahme ist auch auf alte Neuanlagen auszudehnen. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum für diese Anlagen getätigte Investitionen in Staubminderungstechnik entwertet werden sollen, mit der Forderung eines unnötig strengeren Grenzwertes als in der IED. Diese Änderung ist außerdem notwendig, sollte den Änderungsvorschlägen zu § 2 Nr. 3 und 4 oder § 4 Abs. 1 Buchstabe a) nicht gefolgt werden.

8. Schwefeldioxid

In Abs. 8 sind für Anlagen bis 300 MW die zusätzlichen Anforderungen an den Schwefelabscheidegrad zu streichen.

Begründung:

Die IED hat die Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid deutlich abgesenkt. Ein Festhalten an der zusätzlichen Einhaltung eines Schwefelabscheidegrades verschärft die Anforderungen an diese Anlagen deutlich. Nicht nachvollziehbar ist, warum selbst bei der Ausnahmeregelung für Altanlagen, die maximal 1500 h/a betrieben werden, additiv ein Schwefelabscheidegrad gefordert wird. Gerade bei diesen Anlagen lohnt sich eine aufwändige Nachrüstung nicht. Vielmehr dienen sie der Reserve und werden langfristig durch neue Anlagen ersetzt.

Zu § 5 - Emissionsgrenzwerte für Biobrennstoffe

1. Gesamtstaub

Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) ist wie folgt zu fassen:

„a) Gesamtstaub 20 mg/m³“

Begründung:

1:1-Umsetzung der IED.

2. Quecksilber

In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist in Buchstabe b) der Wert „0,02 mg/m³“ durch den Wert „0,03 mg/m³“ zu ersetzen und

in Abs. 3 ist der Wert „0,03 mg/m³“ durch den Wert „0,05 mg/m³“ zu ersetzen.

Begründung:

Siehe § 4

3. Staub – bestehende Anlagen

Abs. 7 ist wie folgt zu fassen:

„(7) Abweichend von dem in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 bestimmten Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub darf bei bestehenden Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von ~~30~~ 40 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.“

Begründung:

Siehe § 4

4. Zellstoffablauge

Abs. 9 ist wie folgt zu fassen:

„(9) Abweichend von den unter Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Emissionsgrenzwerten für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, gilt ~~bei Altanlagen~~ für den Einsatz von Ablaugen aus dem Sulfidverfahren in der Zellstoffindustrie mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als ~~400~~ 50 MW bis 300 MW im Normalbetrieb ein Emissionsgrenzwert von 400 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 800 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert.

Ferner gilt für diese Anlagen ein Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, von 400 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 800 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert.

Abweichend zu dem unter Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Grenzwert für Gesamtstaub darf bei der Verbrennung von Ablaugen aus der Zellstoffherstellung ein Emissionsgrenzwert von 40 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 60 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.“

Begründung:

Ablaugekessel aus der Zellstoffherstellung fallen aus gutem Grund nicht unter die IED (Art. 30 Abs. 8b). So ist die thermische Verwertung der Ablaugen aus der Zellstoff-Industrie neben der Erzeugung von Strom und Dampf auch auf die Rückgewinnung der in der Ablauge enthaltenen Aufschlusschemikalien ausgerichtet.

Wenn diese Anlagen trotzdem weiterhin von der 13. BImSchV erfasst werden sollen, ist die bisherige Ausnahmeregelung vollumfänglich in die neue 13. BImSchV zu übernehmen. Dies bedeutet, dass in die Ausnahmeregelung auch Grenzwerte für Staub und NO_x mit aufzunehmen sind, denn die verschärften Anforderungen für normale Feuerungsanlagen sind von den Ablaugekesseln nicht einhaltbar. Aus

diesem Grund sind in die Ausnahmen auch Anlagen ab 50 MW aufzunehmen. Ferner ist wie in der alten 13. BImSchV auf den Normalbetrieb abzustellen, da z. B. im Spülbetrieb die in der Ausnahme zugelassenen Grenzwerte nicht einzuhalten sind.

Stickstoffminderungsmaßnahmen durch gezielte Zugabe von Stickstoffverbindungen (Harnstoff, Ammoniak etc.), die in anderen Biobrennstoffanlagen üblich und machbar sind, kommen für Sulfitablaagekessel nicht infrage, da die entstehenden Verbindungen die zurückzugewinnenden Kochchemikalien so verändern würden, dass sie für die Zellstoffherstellung nicht mehr einsetzbar sind. Aus Sicherheitsgründen ist diese SNCR-Technologie in Abblaugekesseln in einigen Ländern, z. B. Schweden, verboten, da sie in diesen Kesseln zu Korrosion führen würden. Auch mit primären Minderungsmaßnahmen sind die NO_x-Grenzwerte nicht einhaltbar, da verfahrensbedingt die Feuerraumtemperatur nicht unter 1150 °C abgesenkt werden kann. Die Beibehaltung des alten Grenzwertes für NO_x von 400 mg/m³ ist existenziell für die deutsche Sulfitzellstoffindustrie.

Die Staubabscheidung nach den Wäschern hinter der Laugeverbrennung aus der Zellstoffherstellung ist aufgrund des klebrigen Verhaltens des Staubes äußerst schwierig. Wegen der damit notwendigen offeneren Bauweise der Abscheider und des dadurch erhöhten Tropfenmitrisses ist ein höherer Grenzwert für Gesamtstaub erforderlich.

Die Ausnahmeregelung sollte auch für Neuanlagen gelten, denn in Funktion und technischer Betriebsweise unterscheiden sie sich nicht grundsätzlich von den Altanlagen. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass auch neue Abblaugekessel die Grenzwerte der normalen Kessel nicht einhalten können.

4. Kohlenmonoxid

Es ist folgender neuer Abs. 11 anzufügen:

„(11) Abweichend von den unter Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Emissionsgrenzwerten für Kohlenmonoxid können bei Altanlagen höhere Emissionsgrenzwerte zugelassen werden, wenn hierdurch die NO_x-Grenzwerte eingehalten werden können.“

Begründung:

Siehe § 4

Zu § 6 - Emissionsgrenzwerte für flüssige Brennstoffe

1. Gesamtstaub

Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) ist wie folgt zu fassen:

„a) Gesamtstaub	
aa) 50 MW bis 300 MW	20 mg/m ³
bb) mehr als 300 MW	10 mg/m ³

Begründung:

1:1-Umsetzung der IED.

2. Kohlenmonoxid

Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) ist wie folgt zu fassen:

„b) Kohlenmonoxid 80 mg/m³

Begründung:

Es besteht keine Notwendigkeit, den Grenzwert der alten 13. BImSchV aufgrund der Immissionssituation zu verschärfen.

3. Staub – bestehende Anlagen

Abs. 8 ist wie folgt zu fassen:

„(8) Abweichend von dem in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 bestimmten Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub, darf bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von ~~30~~ 40 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.“

Begründung:

Siehe § 4

4. Stickstoffoxide

Abs. 10 ist wie folgt zu fassen:

„(10) Abweichend von den unter Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, gilt bei bestehenden Anlagen ~~für den Einsatz von flüssigen Brennstoffen außer leichtem Heizöl~~ mit einer Feuerungswärmeleistung von

- a) 50 MW bis 100 MW für den Einsatz von flüssigen Brennstoffen außer leichtem Heizöl ein Emissionsgrenzwert von ~~350~~ 400 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von ~~700~~ 800 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert,
- b) mehr als 100 MW bis 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert,
- c) mehr als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 150 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 300 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert.

Für Einzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 100 MW gelten beim Einsatz von leichtem Heizöl die Grenzwerte nach Buchstaben b) und c) bei Umrechnung auf den Referenzwert an organisch gebundenem Stickstoff von 140 mg/kg als eingehalten.“

Begründung:

Obwohl die IED für kleine Feuerungsanlagen einen Grenzwert von 450 mg/m³ vorsieht, sollte der bestehende Grenzwert nicht weiter verschärft werden. Die Möglichkeit, den neuen Grenzwert mit Primärmaßnahmen einzuhalten, wird unnötig erschwert. Darüber hinaus sollte es gestattet sein, bei mit leichtem Heizöl betriebenen Einzelfeuerungen bis 100 MW in Anlagen bis 300 MW, den organisch gebundenen Stickstoff bei der Ermittlung des Emissionswertes mit zu berücksichtigen. Ansonsten hätten die Betreiber aufgrund der natürlichen Schwankungen des Stickstoffgehalts im leichten Heizöl aufwändige sekundäre Minderungsmaßnahmen zu installieren.

5. Kohlenmonoxid

Es ist folgender neuer Abs. 16 anzufügen:

„(16) Abweichend von den unter Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Emissionsgrenzwerten für Kohlenmonoxid können bei Altanlagen höhere Emissionsgrenzwerte zugelassen werden, wenn hierdurch die NO_x-Grenzwerte eingehalten werden können.“

Begründung:

Siehe § 4

Zu § 7 - Emissionsgrenzwerte für gasförmige Brennstoffe

Ammoniak

Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe e) ist zu streichen.

Begründung:

Ähnlich wie bei flüssigen Brennstoffen ist auch bei gasförmigen Brennstoffen der Grenzwert für Ammoniak zu streichen, da auch hier in der Regel die Emissionsgrenzwerte durch verbrennungstechnische Maßnahmen eingehalten werden können.

Zu § 8 - Emissionsgrenzwerte für Gasturbinenanlagen

1. Ammoniak

Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c) ist zu streichen.

Begründung:

In Deutschland gibt es höchstens in speziellen Einzelfällen Gasturbinen, die mit sekundärer Minderungstechnik für NO_x ausgerüstet sind. Deshalb ist diese Regelung zu streichen. Als Folgeänderung hieraus ist auch Abs. 9 zu streichen.

2. Stickstoffoxide – Altanlagen

In Abs. 11 sind die Buchstaben a) und b) wie folgt zu fassen:

„a) bei Einsatz von Erdgas ein Emissionsgrenzwert von ~~75~~ 150 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von ~~450~~ 300 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert;

b) bei Einsatz von sonstigen gasförmigen Brennstoffen oder leichtem Heizöl ein Emissionsgrenzwert von ~~450~~ 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von ~~300~~ 400 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert.“

Begründung:

Die IED ist 1:1 umzusetzen, als adäquater Ersatz für die alte Ausnahmeregelung für Gasturbinen mit einem Massenstrom an NO_x von bis zu 20 Mg/a.

Zu § 9 - Emissionsgrenzwerte für Gasmotoranlagen

1. Ammoniak

Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c) ist zu streichen.

Begründung:

In Deutschland gibt es höchstens in speziellen Einzelfällen Gasmotoren, die mit sekundärer Minderungstechnik für NO_x ausgerüstet sind. Deshalb ist diese Regelung zu streichen. Als Folgeänderung hieraus ist auch Abs. 4 zu streichen.

2. Stickstoffoxide – Altanlagen

In Abs. 5 sind die Worte „90 mg/m³ im Tagesmittel und von 180 mg/m³“ durch die Worte „100 mg/m³ im Tagesmittel und von 200 mg/m³“ zu ersetzen.

Begründung:

Die IED ist 1:1 in nationales Recht umzusetzen.

Zu § 12 – Im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte**1. Quecksilber**

Dem Abs. 1 ist folgender Text anzufügen:

„Hiervon ausgenommen sind Feuerungsanlagen, die naturbelassenes Holz einsetzen und bestehende Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung bis 300 MW.“

Begründung:

Da § 5 Abs. 2 Satz 1 für naturbelassenes Holz keinen Grenzwert für Quecksilber vorsieht, sollte dies auch für den Jahresmittelwert gelten.

Als Folgeänderung zu § 4 Abs. 2 sollte für bestehende kleine Feuerungsanlagen kein Jahresgrenzwert für Quecksilber gefordert werden. Der zusätzliche Minderungsaufwand zur Einhaltung des Jahresgrenzwertes stände erst recht in keinem Verhältnis zur erreichten Minderungsfracht.

2. Stickstoffoxide

Die Abs. 3 und 4 sind durch den folgenden Abs. 3 zu ersetzen:

„(3) Gasturbinen- und Gasmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 100 MW und bei Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung, ausgenommen bestehende Anlagen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- | | |
|--|-------------------------|
| a) Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Gesamtwirkungsgrad im Jahresdurchschnitt von mindestens 75 vom Hundert | 50 mg/m ³ |
| b) Anlagen im Kombibetrieb mit einem elektrischen Gesamtwirkungsgrad im Jahresdurchschnitt von mindestens 55 vom Hundert | 50 mg/m ³ |
| c) Anlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen | 50 mg/m ³ |
| d) sonstigen Anlagen | 35 mg/m ³ .“ |

Begründung:

Die Regelung der alten 13. BImSchV, die erst zum 01.01.2013 ihre Wirkung entfaltet, ist 1:1 in die neue Verordnung zu übernehmen.

Zu § 20 – Kontinuierliche Messungen**1. Quecksilber**

In Abs. 10 sind die Worte „20 Prozent“ durch die Worte „50 Prozent“ zu ersetzen und die Sätze 2 und 3 sind zu streichen.

Begründung:

Die Ausnahmeregelung aus der alten 13. BImSchV ist 1:1 zu übernehmen. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass vielfach der Quecksilbergrenzwert zu weniger als 50 % in Anspruch genommen wird. Tendenzmäßig dürften damit die Quecksilberemissionen in dem angestrebten Zielbereich liegen. Vor diesem Hintergrund die Voraussetzungen zur Befreiung von der kontinuierlichen Messung zu erschweren, würde nur die Kosten erhöhen, ohne die Quecksilberemissionen zu reduzieren. Insbesondere für kleinere Anlagen wären Messkosten von mehreren hunderttausend Euro eine enorme finanzielle Belastung, die Wettbewerber im europäischen Ausland nicht zu tragen hätten, da die IED keine Grenzwerte für Quecksilber vorschreibt.

Artikel 3 – Abfallverbrennungsverordnung (17. BImSchV)**Kohlenmonoxid**

In der Tabelle II.2.1 sind für Kohlenmonoxid die beiden Zeilen „Steinkohlenstaubfeuerung“ und „Steinkohlenwirbelschichtfeuerung“ zu streichen.

Begründung:

Die IED sieht bei der Abfallmitverbrennung keine CO-Grenzwerte vor. Für die Mischungsrechnung sind deshalb die in § 4 der 13. BImSchV geänderten Grenzwerte für Kohlenmonoxid in die Tabelle II.2.1 zu übernehmen. Auch für diese Anlagen ist mit Blick auf die Immissionssituation eine Notwendigkeit zur Grenzwertverschärfung nicht erkennbar. So verzichtet NRW auf die Ermittlung von Immissionswerten für Kohlenmonoxid.